

Aufhebung der Regeln zur steuerlichen Verlustverrechnung bei wertlosen Kapitalanlagen sowie bei Termingeschäften – was Privatanleger dazu wissen und berücksichtigen sollten



(Stand: 1. Januar 2025)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

im Steuerabzugsverfahren (Abgeltungsteuer) verrechnen die Kreditinstitute negative Kapitalerträge - wie Veräußerungsverluste - taggleich mit positiven Kapitalerträgen. Für Verluste aus wertlosen Kapitalanlagen hatte der Gesetzgeber die Verlustverrechnung mit Wirkung ab 2020, für Verluste aus Termingeschäften ab 2021 eingeschränkt.

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 (BGBl. 2024 I, Nr. 387) wurden diese Beschränkungen für die Verrechnung von Verlusten aus wertlosen Kapitalanlagen und Termingeschäften ersatzlos und rückwirkend abgeschafft. Dafür wurde § 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 Einkommensteuergesetz (EStG) aufgehoben.

Bestehende Verlustvorträge aus den nachfolgend aufgeführten Geschäftsarten können **ab sofort in der Veranlagung** zur Einkommensteuer in allen offenen Fällen für eine Verlustverrechnung mit allen Einkünften aus Kapitalvermögen genutzt werden.

Hinweis: Eine Einschränkung für Verlustvorträge aus der Ausbuchung oder Veräußerung wertloser Aktien kann noch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Verwaltungsanweisung des Bundesfinanzministeriums hierzu steht noch aus. Aus Vereinfachungsgründen ist nach derzeitigem Kenntnisstand eine solche Differenzierung nicht geplant. Weitere Informationen zu den Verrechnungsbeschränkungen bei Verlusten aus Aktienveräußerungen können Sie der Antwort zu der Frage „Welche Verluste sind weiterhin nur eingeschränkt verrechenbar?“ entnehmen.

Für die Berücksichtigung der Verluste im **Steuerabzugsverfahren (Abgeltungsteuer)** auf Ebene der Kreditinstitute müssen zunächst technische Anpassungen vorgenommen werden. Daher beanstandet es der Gesetzgeber nicht, wenn eine Umsetzung für das Steuerabzugsverfahren erst **ab dem 1. Januar 2026** erfolgt. Wir arbeiten bereits daran und werden die Umstellung bis spätestens zum Beginn des Jahres 2026 vorgenommen haben.

Das vorliegende Merkblatt behandelt einige wichtige Aspekte, die sich für private Anleger ergeben. Da nicht auf die Besonderheiten Ihres persönlichen Steuerfalls eingegangen werden kann, **dürfte es sich empfehlen, dass Sie in Zweifelsfragen einen steuerlichen Berater konsultieren**, um zu prüfen, ob und welche Schritte erforderlich sind.

Welche Verluste sind betroffen?

Die Erweiterung der Verrechnungsmöglichkeiten betreffen Verluste aus Termingeschäften und aus wertlosen Kapitalanlagen.

1. Verluste aus Termingeschäften

Als Verluste aus Termingeschäften werden insbesondere Verluste aus den nachfolgenden Geschäften eingestuft:

- Optionsgeschäfte an der EUREX und OTC [Optionsscheine und (Knock-Out-) Zertifikate sind keine Termingeschäfte],
- Forwards, Futures sowie Contracts for Difference (CFD),
- Devisentermingeschäfte (sofern auf Verlustausgleich gerichtet),
- Swapgeschäfte,
- Zinsbegrenzungsvereinbarungen und
- Barausgleich des Stillhalters

Gemäß § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG in der bislang geltenden Fassung konnten Verluste aus Termingeschäften seit 2021 ausschließlich mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit Erträgen aus Stillhaltergeschäften ausgeglichen werden. Die Verlustverrechnung war zudem auf 20.000 Euro jährlich begrenzt. War ein Verlustausgleich im Kalenderjahr nicht möglich, wurden die nicht verrechneten Termingeschäftsverluste auf Folgejahre zur weiteren Verrechnung – wiederum nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit Erträgen aus Stillhaltergeschäften und auf 20.000 Euro jährlich begrenzt – vorgetragen.

2. Verluste aus wertlosen Kapitalanlagen

Solche Verluste können entstehen bei

- dem (entschädigungslosen) Verfall oder Knock-Out von Optionsscheinen und Zertifikaten,
- der Veräußerung, Übertragung und Ausbuchung wertloser Aktien und anderer Wertpapiere,
- dem Ausfall oder Teilverzicht bei Anleihen und
- der Uneinbringlichkeit von Forderungen

Diese Verluste konnten seit 2020 zwar nach § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG steuerlich mit allen anderen Kapitalerträgen verrechnet werden – jedoch ebenfalls begrenzt auf insgesamt 20.000 Euro jährlich. War ein Verlustausgleich im Kalenderjahr nicht möglich, wurden die Verluste vorgetragen und konnten in Folgejahren bis zu 20.000 Euro jährlich ausgeglichen werden.

Was passiert mit bestehenden Verlustvorträgen?

Die Verlustvorträge aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen, die bislang nicht verrechnet werden konnten, stehen nunmehr in der Veranlagung für die uneingeschränkte Verlustverrechnung mit anderen Kapitalerträgen zur Verfügung. Zu Verlustvorträgen aus der Ausbuchung oder Veräußerung wertloser Aktien verweisen wir auf den obigen Hinweis.

Welche Verluste sind weiterhin nur eingeschränkt verrechenbar?

Verluste aus der Veräußerung von Aktien dürfen weiterhin nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien ausgeglichen werden (§ 20 Absatz 6 Satz 4 EStG). Diese Verlustverrechnungsbeschränkung wird von den Kreditinstituten im Steuerabzugsverfahren beachtet. Werden *wertlose* Aktien veräußert, übertragen oder ausgebucht, dürfen die hieraus entstandenen Verluste künftig ebenfalls nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien ausgeglichen werden. Im Steuerabzugsverfahren wird dies mit der technischen Anpassung, also spätestens ab 2026 berücksichtigt.

Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch darüber zu entscheiden, ob die seit Einführung der Abgeltungsteuer geltende Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienverluste verfassungsgemäß ist. Hierzu ist beim Bundesverfassungsgericht ein Verfahren anhängig (Az. 2 BvL 3/21).

Warum werden Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen noch in der Steuerbescheinigung ausgewiesen?

Haben Sie solche Verluste im Jahr 2024 erzielt, werden diese in der Steuerbescheinigung in der Zeile „Höhe des Verlustes im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG“ (Verluste aus Termingeschäften) bzw. in der Zeile „Höhe des Verlustes im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG“ (Verluste aus wertlosen Kapitalanlagen) nochmals ausgewiesen. Dies ermöglicht Ihnen die Geltendmachung dieser Verluste im Rahmen der Veranlagung, da die gesetzliche Änderung – wie eingangs beschrieben – noch nicht im Rahmen des Steuerabzugsverfahrens berücksichtigt werden konnten.

Auch in der Steuerbescheinigung für das Jahr 2025 erfolgt dieser Ausweis nach derzeitigem Kenntnissand noch, wenn Sie im Jahr 2025 solche Verluste erzielt haben und keine Verrechnung im Steuerabzugsverfahren stattfand. Eine Verwaltungsanweisung des Bundesfinanzministeriums hierzu steht allerdings noch aus.

Können die in der Steuerbescheinigung gesondert ausgewiesenen Verluste im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG oder im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG durch die Kreditinstitute bei der Abgeltungsteuer berücksichtigt werden?

Nein. Die bescheinigten Verluste können nur im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigt werden und sind hierzu in der Steuererklärung anzugeben. Eine Verrechnung direkt auf Ebene der Kreditinstitute ist erst für nach der technischen Umstellung realisierte Verluste möglich.

Wie lange müssen positive Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung angegeben werden um einen Verlustausgleich mit Verlusten aus Termingeschäften und Wertlosausbuchungen zu erreichen?

Solange noch Verlustvorträge aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen (oder andere in der Veranlagung festgestellte Verlustvorträge aus Kapitalanlagen) bestehen, müssen auch die positiven Kapitalerträge in der Steuererklärung Jahr für Jahr deklariert werden, um einen Verlustausgleich zu erreichen.